

SPD-Stadtratsfraktion
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein**
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

14.10.2024

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.09.2024 zu einer
Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Am Knöcklein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Am Knöcklein vom 02.09.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Bei Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung handelt die Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde im Vollzug des Straßenverkehrsrechts. Es handelt sich um laufendes Verwaltungshandeln im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung liegt daher nicht in der Zuständigkeit der Stadtratsgremien, sondern ist der Verwaltung vorbehalten.
2. Die Verwaltung stand bereits mit mehreren Anwohnerinnen im Bereich Am Knöcklein seit 2023 im schriftlichen Austausch. Ebenfalls wurde in 2023 Schriftverkehr mit einer von dort beauftragten Rechtsanwaltskanzlei geführt. Über die fachliche Sicht der Verwaltung ist die Anwohnerschaft daher informiert.
3. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h oder auch auf 20 km/h ist aus Rechtsgründen nicht möglich. Dabei gilt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit allgemein 50 km/h beträgt (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 StVO). Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Strecken aus

Sparkasse Bamberg | BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB | IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken und auch den Verkehr umleiten. Hierbei ist zu beachten, dass Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der im § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (vgl. hierzu § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Dies bedeutet, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit getroffene Maßnahmen nur dann erfolgen dürfen, wenn eine Gefahrenlage bestünde, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallsituation negativ beeinflussen kann.

In der Konsequenz sind die Verkehrsbehörden bei der Anordnung von Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen zu einer restriktiven Vorgehensweise verpflichtet. Dies bedeutet, dass regelnde Eingriffe nur dort erfolgen dürfen, wo dies aufgrund besonderer Umstände unbedingt geboten ist und dies dann auch nur insoweit, als die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung im konkreten Einzelfall nicht ausreichend wären, um einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten zu können. Dabei muss es sich um Gefahrenlagen handeln, welche sich aus den verkehrlichen Risiken heraus ergeben. Andere Gefahrensituation, wie beispielsweise Schäden an Gebäuden, berechtigen in der Regel nicht zu entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Die Verkehrsbehörde der Stadt Bamberg hat dazu gemeinsam mit der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt mehrfach die verkehrliche Situation im Bereich Am Knöcklein in der Vergangenheit betrachtet:

Dort besteht bereits eine angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf höchstens 30 km/h. Eine im Sinne der Straßenverkehrsordnung entsprechende Gefahrenlage, die eine noch weitergehende Beschränkung des fließenden Verkehrs rechtssicher begründen könnte, ist insgesamt dort weiterhin nicht festzustellen. Den besonderen örtlichen Verkehrsverhältnissen ist bereits hinreichend Rechnung getragen. Unfallschwerpunkte oder ähnliches sind dort tatsächlich nicht vorhanden. Im Ergebnis ist es daher so, dass die geltenden Regelungen der Straßenverkehrsordnungen keine tragfähige rechtliche Grundlage für eine weitere Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit unter die bereit angeordneten 30 km/h bieten. Aufgrund des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes, darf daher durch die Verwaltung eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung verkehrsrechtlich nicht angeordnet werden.

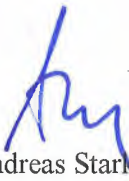
4. Auch Beschädigungen an Gebäuden sowie an einem dort befindlichen Mauerstück waren bereits in der Vergangenheit Gegenstand eines schriftlichen Austausches mit der Verwaltung. Verfahrensführend ist hier insoweit das Baureferat mit Bamberg Service, Straßen- und Brückenunterhalt. Baureferat/Bamberg Service haben dabei

darauf hingewiesen, dass ein in der Vergangenheit diesbezüglich erstelltes Gutachten und vorgenommene Messungen den Bereich zwischen Domgrund und der Rückseite der Häuser Am Knöcklein ausgewertet worden ist. Gutachterlich bewertet wurde dabei ein Zusammenhang zwischen Baugrund, Stützmauer und dem bzw. den Wohngebäuden. Ein Zusammenhang mit Straßen- und Schwerlastverkehr wurde in diesem Gutachten hingegen nicht behandelt. Auf Seiten des Baureferates / Bamberg Service liegen keine Erkenntnisse, welche einen unmittelbaren, schadensbegründenden Zusammenhang zwischen dem Verkehr und Gebäudeschäden belegen würden, vor. Zivilrechtlich wäre es darüber hinaus Sache der Eigentümer, dazulegen und ggf. zu beweisen, inwiefern der Straßenverkehr Gebäudeschäden verursacht. Es ist der Verwaltung verwehrt, im Pflichtenkreis der Eigentümer tätig zu werden. Aus Sicht der Verwaltung liegen aktuell keine gesicherten Erkenntnisse vor, welche einen Zusammenhang zwischen dem Straßenverkehr und Gebäudeschäden belegen würden. Darüber hinaus wäre es auch Aufgabe und Zuständigkeit der Eigentümer, einen solchen Zusammenhang, bspw. durch die Beauftragung eines Fachgutachtens, darzulegen und ggf. zu beweisen.

5. Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei dem Vollzug des Straßenverkehrsrechts um laufendes Verwaltungshandeln, weshalb eine Behandlung des Antrages im Mobilitätssenat nicht möglich ist. Die Beantwortung erfolgt daher schriftlich.

Die Stadtratsfraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten dieses Schreiben in Abdruck zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Starke
Oberbürgermeister